

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Änderung des Studierendenwerksgesetzes**



Der Senat von Berlin  
RBm - Skzl – VA 5 -  
Tel.: 9026 (926) - 5055

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über das Gesetz zur Änderung des Studierendenwerksgesetzes

**A. Problem**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bzw. der Bundesrechnungshof (BRH) erwarten vom Land Berlin, den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Stichprobenkontrollen zu kontrollieren. Das Land Berlin sieht einen Nutzen in einer gut funktionierenden Fachaufsicht, da die effektive Kontrolle des BAföG-Vollzuges im Interesse der BAföG-Geförderten ist.

Entsprechend der gültigen „Prüfungs- und Berichtstandards bei Stichprobenkontrollen durch die Länder in den Ämtern für Ausbildungsförderung“ sind durch die Länder im Rahmen der Fachaufsicht Prüfungen der Förderakten in den Ämtern für Ausbildungsförderung durchzuführen, um „mögliche Fehler im Gesetzesvollzug aufzuzeigen“. Auch das Land Berlin muss aufgrund der Fachaufsicht des BMBF diese Vorgaben umsetzen. Mit der bisherigen Organisation können die Vorgaben des BMBF nicht realisiert werden.

**B. Lösung**

Durch Rückverlagerung der Widerspruchszuständigkeit für Widerspruchsverfahren des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Berlin zur obersten Landesbehörde für Ausbildungsförderungsrecht nach dem BAföG wird die Ausübung der Fachaufsicht gestärkt und die Durchführung der vom BMBF geforderten Stichproben ermöglicht. Flankierend zur Zuständigkeitsverlagerung wird die im Jahr 1996 durch das Haushaltsgesetz erfolgte Verlagerung der Stellen der Widerspruchssachbearbeitung rückabgewickelt und die personelle Durchführung der Widerspruchsverfahren und der Stichproben abgesichert.

**C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung**

Keine

**D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Keine

- E. Auswirkungen auf den Klimaschutz  
keine
- F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln  
Keine
- G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen  
Keine
- H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg  
Keine
- I. Gesamtkosten  
Für das Land Berlin entstehen durch die Verlagerung der Aufgabe der Widerspruchsbearbeitung in BAföG-Angelegenheiten vom Studierendenwerk Berlin zur Senatskanzlei, Wissenschaft keine Mehraufwendungen.
- J. Zuständigkeit  
Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin  
- RBm – Skzl – VA 5  
Tel.: 9026 (926) - 5055

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage  
- zur Beschlussfassung -  
über das Gesetz zur Änderung des Studierendenwerksgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z  
zur Änderung des Studierendenwerksgesetzes  
Vom

**Artikel 1**

Das Studierendenwerksgesetz vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Satz 3 wird aufgehoben.
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerksgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] gehen die Arbeitsverhältnisse der mit der Widerspruchssachbearbeitung für die Ausbildungsförderung der Studierenden beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Amtes für Ausbildungsförderung des Studierendenwerkes Berlin auf

die für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Senatsverwaltung über. Die für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Senatsverwaltung tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind die Rechte tarifvertraglich geregelt, werden diese in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung. Der Übergang ist jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer in schriftlicher Form bekanntzugeben. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Satz 4 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem Studierendenwerk Berlin oder der für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung erklärt werden.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft.

### Begründung:

#### I. Allgemein

Durch das Haushaltsstrukturgesetz wurden im Jahr 1996 die drei weiterhin vorhandenen Vollzeitstellen der Widerspruchsstelle aus der Senatsverwaltung an das Studierendenwerk Berlin ausgelagert. Die Widerspruchszuständigkeit für die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Bezirksämtern ist bereits im Jahr 1994 durch eine Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) von der Hauptverwaltung auf die Bezirksämter übergegangen und betraf alle Sozialleistungen, bei denen die Hauptverwaltung die Fachaufsicht über die Bezirksämter innehalt.

Die entsprechenden Vorschriften (§ 6 Absatz 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 1996) sind durch das Siebente Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 4. März 2005 (7. Aufhebungsgesetz) aufgehoben worden. Die entsprechend enthaltenen Normbefehle zur gesetzlichen Stellenverschiebung sind demnach nicht mehr wirksam.

Die Änderung des Studierendenwerksgesetzes (StudWG) dient der Rückverlagerung der Zuständigkeit für die Widerspruchssachbearbeitung an die Senatsverwaltung. Durch die Rückverlagerung der drei Vollzeitstellen der Widerspruchsstelle des Amtes für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Berlin durch Rückabwicklung der gesetzlichen Stellenverlagerung aus dem Jahr 1996 wird personell eine verstärkte Ausübung der Fachaufsicht durch Kontrolle des Verwaltungshandelns des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Berlin ermöglicht. Darüber hinaus können von diesen drei Vollzeitstellen ebenfalls die vom BMBF geforderten Stichprobenkontrollen in den Berliner Ämtern für Ausbildungsförderung durchgeführt werden. Vom Studierendenwerk Berlin wurden für das Jahr 2019 weniger als 600 bearbeitete Widerspruchsverfahren gemeldet. Ausgehend von einer Fallbearbeitung von 320 bis 340 Fällen je Vollzeitstelle ergibt sich damit ein Delta von bis zu 400 Fällen,

die für die Stichprobenkontrollen bei allen vier Ämtern für Ausbildungsförderung des Landes Berlin entsprechend der thematischen Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung genutzt werden können. Die Widerspruchssachbearbeitung der laufenden Widersprüche und die jährlichen Stichproben ergeben vom Arbeitsumfang her drei Vollzeitstellen.

## II. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Studierendenwerksgesetzes):

Zu Nummer 1 (Aufhebung von § 2a Satz 3):

Die Widerspruchszuständigkeit für Widerspruchsverfahren des Amtes für Ausbildungsförderung des Studierendenwerkes Berlin als Anstalt öffentlichen Rechts liegt gemäß § 2a Satz 3 StudWG bislang bei der Geschäftsführung des Studierendenwerkes Berlin. Um die Widerspruchszuständigkeit zur Fachaufsicht zurück zu verlagern, muss dieser Satz 3 aufgehoben werden. Nach Aufhebung des § 2a Satz 3 StudWG regelt § 30 Absatz 2 Buchstabe a AZG die Zuständigkeit für Widerspruchsverfahren als bei der Aufsichtsbehörde liegend. Die Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung im Land Berlin liegt bei der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung als der zuständigen Senatsverwaltung, vgl. Nummer 12 Absatz 4 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog). Nach der Aufhebung des § 2a Satz 3 StudWG liegt die Widerspruchszuständigkeit für das beim Studierendenwerk Berlin angesiedelte Amt für Ausbildungsförderung bei der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 4-neu):

Die Bestimmung regelt den Übergang der Arbeitsverhältnisse der drei Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber der Widerspruchssachbearbeitung im Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerkes Berlin zur Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Dabei bleiben alle Rechte und Pflichten der bisherigen Vertragsparteien bestehen. Dies betrifft auch tarifvertraglich garantierte Rechte der betroffenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber der Widerspruchssachbearbeitung.

Damit die Interessen der Beschäftigten gebührend Berücksichtigung finden, wird ihnen ein Widerspruchsrecht unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 613a Absatz 6 BGB eingeräumt mit der Folge, dass die Arbeitsverhältnisse der Angestellten, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, beim Studierendenwerk Berlin fortbestehen. Eine direkte Anwendung des § 613a BGB ist vorliegend ausgeschlossen, da es sich um einen Betriebsteilübergang kraft Gesetzes und nicht aufgrund eines Rechtsgeschäftes handelt. Auch in Verbindung mit der Richtlinie 2011/23/EG ist § 613a BGB für den hier geregelten Sachverhalt nicht anwendbar, da es sich bei der Widerspruchssachbearbeitung nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit sondern um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelt. Das wesentliche Handlungs- und

Steuerungsinstrument der Widerspruchssachbearbeitung ist der Widerspruchsbescheid und damit ein Verwaltungsakt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

Gesamtkosten:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz

In den Einzelfällen, in denen für die Widerspruchssachbearbeitung bei Übersendung der Papierakte an die Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung eine Aktenkopie im Amt für Ausbildungsförderung verbleibt, sind hinsichtlich des anfallenden Papieraufwandes allenfalls geringfügige negative Auswirkungen auf den Klimaschutz möglich. Es soll in der Begleitvereinbarung zwischen dem Studierendenwerk Berlin und der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Arbeitsweise vereinbart werden, dass in der Regel und soweit aus dringenden Gründen nicht vermeidbar auf die Anfertigung von Aktenkopien verzichtet werden soll.

Ungeachtet dessen ist die zeitnahe Einführung einer E-Aktenfunktionalität des BAföG-Fachverfahrens angestrebt, die die Aktenübersendung und die Anfertigung von Aktenkopien vollständig überflüssig machen wird. Etwaige Auswirkungen auf den Klimaschutz sind damit vernachlässigbar.

Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Da in der BAföG-Widerspruchssachbearbeitung noch nicht mit der E-Akte gearbeitet wird, ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mit dem Haushaltsentwurf 2022/2023 werden bei Kapitel 0330, Titel 42801, Tpl. B drei Stellen (1,0 Tarifbeschäftigte/r, E11 und 2,0 Tarifbeschäftigte/r, E10) eingerichtet und entsprechende Personalmittel veranschlagt. Als finanzieller Ausgleich dieses Personalmittelmehrbedarfs wird bei Kapitel 0330, Titel 67101, TA 1 ein Betrag von 187.000 € in 2022 und 190.000 € in 2023 gegenüber 2021 dauerhaft in Abgang gestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Sofern eine Umsetzung nach erfolgter Beschlussfassung des Gesetzentwurfs bereits in 2021 erforderlich wird, werden zu diesem Zeitpunkt auf Antrag haushaltswirtschaftlich drei Beschäftigungspositionen (1,0 Tarifbeschäftigte/r, E11 und 2,0 Tarifbeschäftigte/r, E10) eingerichtet und es wird zur Sicherstellung des notwendigen Ausgleichs für die entstehenden höheren Personalausgaben eine Sperre bei Kapitel 0330, Titel 67101, TA 1 verhängt.

Berlin, den 08. Juni 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

**Gesetz zur Verlagerung der Widerspruchszuständigkeit im BAföG**

**Synopse**

<b>aktuelle Fassung des Gesetz über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerksgesetz - StudWG)</b>	<b>Neue Fassung</b> <b>Gesetz über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerksgesetz - StudWG)</b>
<p><b>§ 2a Übertragung staatlicher Aufgaben</b></p> <p>Dem Studierendenwerk können staatliche Aufgaben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch Rechtsverordnung der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden. Soweit das Studierendenwerk Aufgaben der Ausbildungsförderung wahrnimmt, unterliegt es der Fachaufsicht der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung. Über Widersprüche gegen Bescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studierendenwerks oder eine von ihm oder ihr bestimmte, unmittelbar zugeordnete Stelle.</p>	<p><b>§ 2a Übertragung staatlicher Aufgaben</b></p> <p>Dem Studierendenwerk können staatliche Aufgaben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch Rechtsverordnung der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden. Soweit das Studierendenwerk Aufgaben der Ausbildungsförderung wahrnimmt, unterliegt es der Fachaufsicht der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p><b>§ 7 Beschäftigte</b></p> <p>(1) Das Studierendenwerk besitzt Arbeitgebereigenschaft.</p>	<p><b>§ 7 Beschäftigte</b></p> <p>(1) Das Studierendenwerk besitzt Arbeitgebereigenschaft.</p>

<p>(2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wahr. Für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studierendenwerks wahr.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann sich die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Angestellten in leitenden Funktionen sowie die Übertragung solcher Funktionen vorbehalten.</p>	<p>(2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wahr. Für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studierendenwerks wahr.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann sich die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Angestellten in leitenden Funktionen sowie die Übertragung solcher Funktionen vorbehalten.</p> <p>(4) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerksgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] gehen die Arbeitsverhältnisse der mit der Widerspruchssachbearbeitung für die Ausbildungsförderung der Studierenden beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Amtes für Ausbildungsförderung des Studierendenwerkes Berlin auf die für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Senatsverwaltung über. Die für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Senatsverwaltung tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind die Rechte tarifvertraglich geregelt, werden diese in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung. Der Übergang ist jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer in schriftlicher Form bekanntzugeben. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach</p>
--	--

	Satz 4 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem Studierendenwerk Berlin oder der für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung erklärt werden.
--	--